



Vaterschaftsanerkennung und Sorgerecht

Bei unverheirateten Paaren gilt nur die Mutter als rechtlicher Elternteil. Durch die Vaterschaftsanerkennung erhält der biologische Vater Rechte und Pflichten.

Am besten noch vor der Geburt des Kindes sollte der Antrag beim Jugendamt abgegeben werden.
Termin vereinbaren!

Dieser Antrag kann nur persönlich vor einer Urkundsperson (Jugendamt, Standesamt, Amtsgericht oder Notar) erklärt und entgegengenommen werden.

Sowohl Mutter wie auch der biologische Vater sollten über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, ansonsten müssen Sie einen Dolmetscher mitbringen, mit dem die Eltern weder verwandt noch verschwägert sind.

Die Mutter muss dem Antrag persönlich gegenüber der Urkundsperson zustimmen, denn sonst ist der Antrag aus rechtlicher Sicht nicht zulässig.

Folgende Dokumente werden benötigt:

- Personalausweis oder Reisepass
- Geburtsurkunden
- bei ausländischen Urkunden muss die Übersetzung eines in Deutschland beeideten Dolmetschers vorliegen
- außerdem muss vor der Geburt der Mutterpass vorgelegt werden, nach der Geburt die Geburtsurkunde

Antrag auf gemeinsames Sorgerecht

Nach der Beantragung der Vaterschaftsanerkennung wird der Antrag auf Sorgerecht vor der Geburt des Kindes in einem weiteren Antrag gestellt.

Diese Sorgerechtserklärung muss beim Jugendamt abgegeben werden. Ohne die Beantragung der gemeinsamen Sorgerechts hat die Mutter zunächst das alleinige Sorgerecht

Bis 2010 konnte die Mutter ein Veto gegen eine Sorgerechtsteilung einlegen. Inzwischen kann der Vater auf Teilung des Sorgerechts vor dem Familiengericht klagen und es wird im Sinnes des Kindeswohles entschieden.

Kosten entstehen bei den Jugendämtern in der Regel nicht, besonders wenn die Vaterschaftsanerkennung noch vor der Geburt erfolgt.